

RS Vwgh 1994/10/25 94/08/0209

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.10.1994

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §500 idF 1987/609;

ASVG §502 Abs1 idF 1987/609;

Rechtssatz

Bei den Bestimmungen des § 500 ff ASVG steht der Wiedergutmachungsgedanke insofern im Vordergrund, als dem Umstand Rechnung getragen werden soll, daß gerade durch die Verfolgung aus den in § 500 ASVG genannten Gründen die von dieser Verfolgung Betroffenen gehindert waren, im Gegensatz zu jenen, die von dieser Verfolgung nicht betroffen waren, Versicherungszeiten zu erwerben. Dieser auf sozialversicherungsrechtliche Nachteile bezogene Wiedergutmachungsgedanke kommt aber dann nicht zum Tragen, wenn der Erwerb von Sozialversicherungszeiten schon aus Altersgründen im fraglichen Zeitraum von vornherein nicht in Betracht kam, wie dies für das achte bis zehnte Lebensjahr jedenfalls anzunehmen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994080209.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at